

Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906



ANLAGE: 23 PEUGEOT
 Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565
 Stand: 03.11.1998

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 16
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
P1L	1565 108/P1L	ohne Ring	65,1		476	1850	12/96

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : PEUGEOT / 3003
 PEUGEOT / 3006

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 24 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 106**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1*HDY	e2*93/81*0049*..	40 - 55	165/60R14-76		Pkw geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
1*HDZ	e2*93/81*0050*..		165/65R14	51G	
1*KFX	e2*93/81*0051*..	40 - 74	175/60R14-78	11A; 21P; 22I; 366; 69F	Pkw geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
1*NFW	e2*93/81*0053*..	40 - 87	185/55R14-79	11A; 21B; 22B; 24J; 24M; 366; 69F	
1*NFX	e2*93/81*0054*..				
1*VJY	e2*93/81*0055*..				
1*VJZ	e2*93/81*0056*..				
1*NfZ	e2*93/81*0052*..	65	165/60R14-76		Pkw geschlossen; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			165/65R14	51G	
			175/60R14-79	11A; 21P; 22I; 366; 69F	
			185/55R14-79	11A; 21B; 22B; 24J; 24M; 366; 69F	

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 205**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
20 A	D091/2, D091/3	31 - 75	165/65R14-78	11A; 22B; 22F	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
741 A	D091, D091/1		175/60R14-78	11A; 22B; 22F	
			175/65R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	
			185/50R14-77	11A; 22B; 22F; 54A	
			185/55R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/60R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	

Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906



ANLAGE: 23 PEUGEOT
 Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565
 Stand: 03.11.1998

Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 205**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
20 C	D390/1	36 -65	165/65R14-78	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			175/65R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	
		36 -88	175/60R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/50R14-77	11A; 22B; 22F; 54A	
			185/55R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/60R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	
		74 -76	185/60R14	11A; 22B; 22F; 51G	
		74 -88	165/65R14	11A; 22B; 51G	
		88	175/65R14	11A; 22B; 22F; 51G	
		94	165/65R14 M+S	11A; 22B; 22F; 51G	
175/65R14 M+S	11A; 22B; 22F; 51G				
20 C	D390/2	33 -75	165/65R14-78	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			175/65R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	
		33 -88	175/60R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/50R14-77	11A; 22B; 22F; 54A	
			185/55R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/60R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	
		75	185/60R14	11A; 22B; 22F; 51G	
		75 -88	165/65R14	11A; 22B; 51G	
		88	175/65R14	11A; 22B; 22F; 51G	
		20 D	E174/1	44 -58	
175/65R14-82	11A; 22B; 54A				
185/60R14-82	11A; 22B; 22F				
44 -76	175/60R14-78			11A; 22B; 22F	
	185/50R14-77			11A; 22B; 22F; 54A	
	185/55R14-78			11A; 22B; 22F	
75 -76	165/65R14			11A; 22B; 51G	
	175/65R14			11A; 22B; 51G	
	185/60R14			11A; 22B; 22F; 51G	
	185/60R14			11A; 22B; 22F; 51G	
20 D	E174/2	44 -65	165/65R14-78	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			175/65R14-82	11A; 22B; 54A	
			185/60R14-82	11A; 22B; 22F	
		44 -75	175/60R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/50R14-77	11A; 22B; 22F; 54A	
			185/55R14-78	11A; 22B; 22F	
		75	165/65R14	11A; 22B; 51G	
			175/65R14	11A; 22B; 51G	
			185/60R14	11A; 22B; 22F; 51G	
			185/60R14	11A; 22B; 22F; 51G	
741 B	E174	58	165/65R14-78	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
			175/65R14-82	11A; 22B; 54A	
			185/60R14-82	11A; 22B; 22F	
		58 -83	175/60R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/50R14-77	11A; 22B; 22F; 54A	
			185/55R14-78	11A; 22B; 22F	
		75 -83	165/65R14	11A; 22B; 51G	
			175/65R14	11A; 22B; 51G	
			185/60R14	11A; 22B; 22F; 51G	
			185/60R14	11A; 22B; 22F; 51G	

**Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906**

ANLAGE: 23 PEUGEOT
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565
Stand: 03.11.1998



Seite: 3 von 6

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 205**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
741 C	D390	31 - 83	175/60R14-78	11A; 22B; 22F	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76J
			185/50R14-77	11A; 22B; 22F; 54A	
		31 - 94	165/65R14-78	11A; 22B	
			175/65R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	
			185/55R14-78	11A; 22B; 22F	
			185/60R14-82	11A; 22B; 22F; 54A	
		75 - 83	165/65R14	11A; 22B; 51G	
			185/60R14	11A; 22B; 22F; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 206**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
2*HFY	e2*93/81*0169*..	40 - 55	175/65R14-82	11A; 22I; 24C; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 829
2*HFZ	e2*93/81*0168*..		185/60R14-82	11A; 22B; 24C; 24D	
2*KFX	e2*93/81*0170*..		195/60R14-86	11A; 22B; 24C; 24D; 54A	
2*WJZ	e2*93/81*0173*..				

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 306**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7 7A	G264	44 - 65	185/55R14-79	12A	10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
		44 - 74	165/70R14-81	12A	
			185/55R14-80	12A	
			185/60R14-82	12A	
			195/60R14-85	11A; 12A; 22I; 693	
		205/55R14-85	11A; 12A; 614; 621		
		44 - 89	175/65R14	12A; 51G	
66 - 89	185/60R14	12A; 51G			
7*A9A	e2*93/81*0144*..	43 - 65	175/65R14-82	51H	Cabrio; Kombi; Limousine;
7*DHY	e2*93/81*0145*..		185/60R14-82		
7*DJY	e2*93/81*0146*..	43 - 98	185/65R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76J
7*KFX	e2*93/81*0147*..		195/60R14-86	11A; 366; 51M	
7*LFY	e2*93/81*0148*..				
7*LFZ	e2*93/81*0149*..				
7*NFZ	e2*93/81*0150*..				
7*RFV	e2*93/81*0151*..				
7D	G720	74	185/60R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
		89	185/60R14	51G; 52J	

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 309**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
10 A 3 A	E042 E042/1	40 - 88	165/65R14	10N; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76J
			165/65R14-78	51J	
			175/65R14	10N; 51G	
			175/65R14-82	51J	
			185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
195/60R14-85	11A; 22I				

**Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906**



ANLAGE: 23 PEUGEOT
Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565
Stand: 03.11.1998

Seite: 4 von 6

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 309**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
10 C	E452	40 - 80	165/65R14-78	51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76J
			175/65R14-82	51J	
		40 - 88	185/60R14	51G	
			185/60R14-82		
			195/60R14-85	11A; 22I	
		40 - 94	165/65R14	10N; 51G	
175/65R14	10N; 51G				
3 C	E452/1	44 - 80	165/65R14-78	51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76J
			175/65R14	10N; 51G	
		44 - 88	175/65R14-82	51J	
			185/60R14	10N; 51G	
			185/60R14-82		
		44 - 108	195/60R14-85	11A; 22I	
			165/65R14	10N; 51G	

Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT 405**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
15 B	E666, E666/1	47 - 116	165/70R14	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 76J
15 E	E815, E815/1		175/70R14	51G	
4 B	E666/2		185/65R14	51G	
4 E	E815/2		195/60R14-85		

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen in den Fahrzeugpapieren sind beizubehalten.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

**Gutachten 366-1551-96-MIRD/N2
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 43906**

ANLAGE: 23 PEUGEOT

Hersteller: M.I.M. RUOTE ALLOY WHEELS SpA

Radtyp: 1565

Stand: 03.11.1998



Seite: 5 von 6

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51H) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 14-Zoll-Reifen ausgerüstet sind.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 51M) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Reifen ausgerüstet sind.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt

wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

614) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
PIRELLI	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

621) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
PIRELLI	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

69F) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 8 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.

829) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit unbelüfteten Bremsscheiben an der Vorderachse.